

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 23

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

7. Dezember 2017

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebühren-
satzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur
Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (BGS/EWS)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (Verbands-
satzung)

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des
Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-
gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das
Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,
Tel. 08191/129-1120, wenden.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 6421-42.1

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V.
m. § 7 Abs. 1 UVPG Zutagefördern von Grundwasser aus
den neu errichteten Brunnen 1-3 der Stadtwerke Schongau
im Staatsforst nordwestlich von Hohenfurch zur öffentli-
chen Trinkwasserversorgung der Stadt Schongau, Land-
kreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern**

Antragsteller:

Stadtwerke Schongau

Münzstr. 1-3

86956 Schongau

Betroffene Grundstücke:

Fl. Nrn.: 3509/0, 3497/0, 3498/0, Gemarkung und Gemeinde
Denklingen

Die Stadtwerke Schongau haben Antrag auf die Erteilung der
wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von
Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt
Schongau gestellt.

Über die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in
einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§
11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer.
Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungs-
verfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen (§ 11
Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1
UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten

Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen
Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche,
Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und
sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den
vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich
nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeits-
prüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser
nicht übermäßig belastet wird.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio m³ ist die
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend.
Im vorliegenden Fall werden aus den Brunnen insgesamt
1.800.000 m³ gefördert, sodass auch der Abstand vom
Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt
gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung
gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Loll
Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-
Eresing**

**Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebüh-
rensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverban-
des zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing
(BGS/EWS)**

vom 04.12.2017

Aufgrund der Art. 5, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes
(KAG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser
2,65 €/m ³ | |
| b) für die Einleitung von Schmutzwasser | 2,39 €/m ³ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Geltendorf, den 04.12.2017

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing
Wilhelm Lehmann
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (Verbandssatzung)

vom 05.12.2017

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing erlässt aufgrund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert wurde, folgende Satzung:

§ 1 Änderung

In § 16 werden folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

- (4) Ergibt sich in der Jahresrechnung für ein abgelaufenes Haushaltsjahr ein Überschuss, der ganz oder teilweise darauf beruht, dass eine Verbandsumlage erhoben und der Bedarf niedriger gewesen ist, als in der Haushaltssatzung festgesetzt, wird die zu viel erhobene Verbandsumlage im folgenden Haushaltsjahr den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der geleisteten Umlage zurück erstattet.
- (5) Die erhobene Verbandsumlage wird nicht verzinst. Die Verbandsumlage dient lediglich zur Zwischenfinanzierung des Zweckverbandes durch die Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt 1 Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geltendorf, den 05.12.2017

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing
Wilhelm Lehmann
Verbandsvorsitzender

Landsberg am Lech, den 7. Dezember 2017

Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat